

## KUNDMACHUNG

betreffend der

### **Wasserabgabenordnung 2026/1 der Stadt St. Pölten**

Der Gemeinderat der Stadt St. Pölten hat in seiner Sitzung am 24.11.2025 folgende

### **Wasserabgabenordnung 2026/1 nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Stadt St. Pölten**

verordnet:

#### **§ 1**

In der Stadt St. Pölten werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgaben
- b) Ergänzungsabgaben
- c) Sonderabgaben
- d) Wasserbezugsgebühren
- e) Bereitstellungsgebühren

#### **§ 2**

##### **Wasseranschlussabgabe**

- (1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978, mit € 11,00 festgesetzt.

- (2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978, wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 180.598.146,00 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 406.407 Ifm zu Grunde gelegt.

§ 3

**Vorauszahlungen**

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 6a des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978, 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten ist.

§ 4

**Ergänzungsabgabe**

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978, berechnet.

§ 5

**Sonderabgabe**

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978, ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.
- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

## § 6

## Bereitstellungsgebühr

- (1) Der Bereitstellungsbeitrag wird mit € 15,00 pro m<sup>3</sup>/h festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m<sup>3</sup>/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbeitrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m <sup>3</sup> /h	Bereitsstellungs- beitrag in € pro m <sup>3</sup> /h	Bereitstellungs- gebühr je Wasserzähler
3	15,00	45,00
7	15,00	105,00
12	15,00	180,00
17	15,00	255,00
25	15,00	375,00
35	15,00	525,00
75	15,00	1.125,00
125	15,00	1.875,00
195	15,00	2.925,00
200	15,00	3.000,00
315	15,00	4.725,00

## § 7

## Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978, wird für 1 m<sup>3</sup> Wasser mit € 2,27 festgesetzt.

## § 8

## Ablesungszeitraum

## Entrichtung der Wasserbezugsgebühr

- (1) Hinsichtlich der Entstehung der Gebührenschuld der Bereitstellungsgebühr und Wasserbezugsgebühr gelten die Bestimmungen des § 15 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978

(2) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978, berechnet. Der Ablesezeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 01.01 und endet mit 31.12.

(3) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden 4 Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

- |    |                |                   |
|----|----------------|-------------------|
| 1. | von 1. Jänner  | bis 31. März      |
| 2. | von 1. April   | bis 30. Juni      |
| 3. | von 1. Juli    | bis 30. September |
| 4. | von 1. Oktober | bis 31. Dezember  |

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember fällig.

Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im ersten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume neu festgesetzt.

(4) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist im Zuge der Endabrechnung zu entrichten.

(5) Die Entrichtung der Wasserbezugs- und Bereitstellungsgebühren hat durch Einzahlung mittels Zahlschein oder durch SEPA Lastschrift an ein Geldinstitut oder an den von der Gemeinde bestellten Inkassanten zu erfolgen.

## § 9

### Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

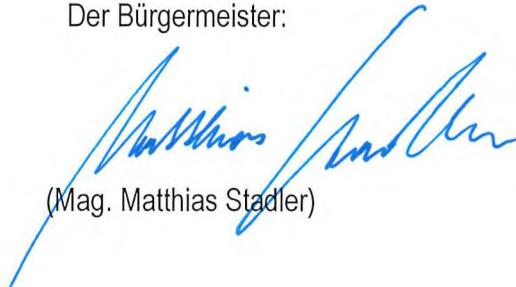
**Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Diese Wasserabgabenordnung tritt mit **01. Januar 2026** nach dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

St. Pölten, am 04.12.2025

Der Bürgermeister:



(Mag. Matthias Stadler)